



Ronald Wanner T. 0170 47 66 093  
Industriestrasse 14 F: 03212 120 30 88  
D – 75443 Ötisheim M. 0170-47 66 093  
[www.motomove.de](http://www.motomove.de) info@motomove.de

## Allgemeine Vermietbedingungen für Anhänger-Selbstfahrervermietfahrzeug :

Die Firma **Motomove** (nachfolgend „Vermieter“) stellt seine Anhänger-Vermietfahrzeuge und Zubehör (nachfolgend „Anhänger“ oder „Fahrzeug/e“, auch mit Vorsilbe „Miet-“) als Selbstfahrervermietfahrzeug im Rahmen einer privaten oder geschäftlichen Anmietung gegen Gebühr zur Verfügung.

### 1. Vertragsgegenstand:

Zur Anmietung von Anhängern sowie Zubehörartikeln und dem Mietverhältnis zwischen den Vertragsparteien gelten die vorliegenden allgemeinen Vermietbedingungen, sowie ergänzend hierzu die Regelungen des Mietvertrags, inklusive aller Zusatzinformationen zum Mietvertrag, sowie der Fahrzeugzustandsbericht.

Bei der Anmietung ist die Vorlage einer gültigen, auf den Mieter zugelassenen Fahrerlaubnis und eine eindeutige Identifikation des Mieters (Personalausweis oder Pass mit amtlichen Adressnachweises im Original) Voraussetzung für die Anmietung eines Anhängers.

### 2. Reservierungen und Stornierungen:

Reservierungen für Anhänger gelten erst dann als verbindlich, wenn eine Anzahlung i.H. von mindestens 30 % des für die reservierte Mietdauer geltenden Preises des jeweiligen Mietgegenstands, eingegangen ist.

Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens zwei Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt, ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden.

Reservierungsstornierungen sind bis spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn vorzunehmen.

Stornogebühren können gegenüber dem Reservierenden / Mieter wie folgt geltend gemacht werden:

Stornierungen bis 48 Stunden vor reservierten Mietbeginn = kostenfrei;

Stornierungen bis 24 Stunden vor reservierten Mietbeginn = 30 % der Kosten für die reservierte Gesamtmietzeit, jedoch max. für 2 Miettage;

Stornierungen < 24 Stunden vor reservierten Mietbeginn = 50 % der Kosten für die reservierte Gesamtmietzeit, jedoch max. für 2 Miettage;

Stornierungen < 2 Stunden vor reservierten Mietbeginn = 80 % der Kosten für die reservierte Gesamtmietzeit, jedoch max. für 2 Miettage;

### 3. Entgelte und Zahlungsbedingungen:

Der Mietpreis für Anhänger und Zubehör sowie die Kautions sind vor der Übernahme, spätestens zu Mietbeginn fällig. Der Mietpreis wird anhand der Preisangaben im Mietvertrag für die Zeit bis zur tatsächlichen Fahrzeugrückgabe berechnet.

Die Mietdauer ist in unterschiedlichen Zeiteinheiten in der Preisliste geregelt. Durch den Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes mit abgegolten.

Reinigungskosten, Maut-, Park-, Fährgeldern, Bußgelder und sonstige Strafgeldern im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs durch den Mieter gehen zu Lasten des Mieters, sofern sie nicht durch den Vermieter zu vertreten sind. Für die Weiterleitung der Gebührenbescheide / Kostenbescheide Dritter fällt eine Bearbeitungsgebühr i. H. von mindestens EUR 15,00 € an, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand oder Schaden entstanden ist.

Sollte der Anhänger in einem verunreinigten Zustand zurückgegeben werden, behalten wir uns vor, die Sonderreinigungskosten zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

Der Mietpreis (auch für angemietetes Zubehör) und die Kautions zuzüglich sonstiger vereinbarter Entgelte sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer grundsätzlich bei Abholung im Voraus in bar, oder per Vorabüberweisung auf unser Bankkonto, in Höhe des voraussichtlichen Mietpreises zu entrichten.

Der Mieter hat im Rahmen der Anmietung vor Übergabe eine Sicherheitsleistung, in Höhe der in der gültigen Preisliste aufgeführten Kautions, zu entrichten. Eine Verlängerung der Nutzung geht zu Lasten des Mieters und wird diesem in Rechnung gestellt. Wurde die Mietzeitverlängerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietzeit schriftlich verlängert, gilt als neuer Mietpreis der jeweils in der Preisliste ausgewiesene Staffelmietpreis für die neue, gesamte Mietzeit.

Wurde die Mietzeitverlängerung mit dem Vermieter nicht abgestimmt und nicht schriftlich vom Vermieter bestätigt, erhöht sich der Mietpreis je Zusatztag um den in der Preisliste angegebenen 24-Stunden-Preis der jeweiligen Fahrzeugart. Gleiches gilt für angemietetes Zubehör.

### 4. Übernahme des Anhängers:

Die Übernahme des Anhängers mit allem Zubehör erfolgt durch den Mieter an der Vermietstation.

Der Mieter verpflichtet sich bei Fahrzeugübernahme das Mietfahrzeug auf seinen schadenfreien Zustand zu überprüfen. Die festgestellten Schäden, Fehlteile und Verschmutzungen sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und werden durch diesen auf dem Mietvertrag vermerkt.

### 5. Richtlinien zur Nutzung:

Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Verlängerung des Mietvertrages muss dem Vermieter gegenüber, vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietzeit angekündigt und durch diesen genehmigt werden. Der Vermieter kann die Verlängerung von einer Mietvorauszahlung in Höhe des zu erwartenden Mietpreises abhängig machen.

### 6. Rückgabe des Anhängers:

Die Rückgabe des Fahrzeugs mit allem Zubehör erfolgt durch den Mieter spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt an der Vermietstation. Eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe liegt vor, wenn das Mietfahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten oder verschmutzt zurückgebracht wird.

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurück zu verlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen.

Kommt der Mieter seiner Rückgabepflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabebeforderung nicht nach, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten und die Polizei mit der Sicherstellung des Anhängers zu beauftragen.

Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des unter Ziff. 3. geregelten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Stand: 06/2011

## 7. Nutzung und verbotene Nutzung des Anhängers:

Der Anhänger darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Mieter selbst und den im Vertrag angegebenen Personen genutzt werden. Voraussetzung ist der Besitz einer für die betreffende Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis. Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln, hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Reifendruckes und die Einhaltung der vorgeschriebenen Nutzlast des Anhängers. Zu beachten gilt unbedingt die Sicherung und Verteilung der Ladung auf dem Anhänger. Hierzu bietet der Vermieter geeignete Zurrgurte und Ladungssicherungsnetze zur Miete und / oder zum Kauf an.

Es wird hiermit besonders darauf hingewiesen, dass auftretende Schäden am Anhänger oder an Dritte, verursacht durch unsachgemäß gesicherte Ladung auf dem Anhänger und / oder durch Überladung des Anhängers, nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt werden. Bei Nichtbeachtung weisen wir im Interesse des Mieters auf mögliche, empfindliche Strafen durch den Gesetzgeber hin.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für den Anhängerbetrieb richtet sich in Deutschland nach der Straßenverkehrsordnung. Einige Anhänger sind zum Betrieb von Fahrzeugkombinationen bis 100 km/h, gemäß Dritter Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO auf Kraftfahrstraßen und Autobahnen in Deutschland zugelassen. Hierzu sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen: So muss das Zugfahrzeug (Personenkraftwagen, mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t, Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t mit Tempo 100 km/h Zulassung) beispielsweise über eine entsprechende Leermasse (maßgeblich ist die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung des Zugfahrzeuges), sowie über ein Antiblockiersystem verfügen.

Die erforderliche Leermasse des Zugfahrzeuges für den ggf. geeigneten Anhänger ist in den Vermietunterlagen vermerkt. Diese Regelung ist z. Zt. nur in Deutschland gültig, erkundigen Sie sich über die Bedingungen die dafür in Deutschland zusätzlich erforderlich, und die in anderen Ländern vorgeschrieben sind.

Auch wenn im Ausland teilweise höhere Geschwindigkeiten für den Anhängerbetrieb zulässig sind, empfiehlt es sich, die in Deutschland freigegebenen Höchstgeschwindigkeiten nicht zu überschreiten.

Jeder Anhänger ist im ruhenden Verkehr durch geeignete Maßnahmen gegen wegrollen ausreichend zu sichern. Bei Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht über

750 kg sind mindestens zwei Unterlegkeile zu verwenden, eine vorhandene Feststellbremse ist kräftig anzuziehen. Außerdem sind die Anhänger mit der bei Anmietung herausgegebener Anhängerdiebstahlsicherung zwingend gegen möglichen Diebstahl zu schützen.

Der Mieter hat beim Verlassen des Anhängers die Schlüssel der Diebstahlsicherung und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

Der Mieter hat darauf zu achten, dass das Ladungsgewicht nicht die zulässige Nutzlast des Anhängers überschreitet. Ebenso hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung gleichmäßig auf dem Anhänger verteilt und gesichert wird und auch bei starkem Bremsen nicht verrutschen kann. Die vorgegebene Deichsel-Stützlast ist unbedingt zu beachten.

## **Überladungen und mangelhafte Ladungssicherungen verursachen nicht nur teure Schäden, sie gefährden auch massiv den Straßenverkehr!**

Der Mieter darf das Mietfahrzeug nicht verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Geländefahrten und Fahrzeugtests;
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind;
- zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeugs führen;
- zur Beförderung von Tieren (auch Haustieren) und Tierkadavern;
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen, explosiven, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen;
- zur Beförderung von losen, flüssigen Gütern;
- zur Beförderung von Gütern, die sich nach dem Transport nicht mehr vollständig entfernen lassen;
- zur Weitervermietung oder Leihe;
- zur Förderung und / oder Ausübung der Prostitution;

Die Fahrzeugnutzung ist dem Mieter in folgende Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestattet:

Belgien, Niederlande, Luxemburg, Liechtenstein, Schweiz, Österreich, Spanien, Frankreich, Italien, Dänemark, Schweden und Norwegen, sowie in Staaten die innerhalb der geographischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören.

Die Einreise in andere Länder ist untersagt. Die Einreise in Kriegs- und / oder Krisengebiete ist unzulässig und nicht versichert.

Für jegliche sich aus diesen verbotenen Nutzungen entstehenden Schäden des Vermieters oder von Dritten haftet der Mieter in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 8. Zwingend notwendige Reparaturen:

Reparaturen, die während der Mietzeit notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten oder wieder herzustellen, dürfen vom Mieter ohne Rückfragen beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden, wenn die voraussichtlichen Kosten EUR 75,00 € nicht übersteigen. Ansonsten ist vor Auftragserteilung die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Der Vermieter erstattet die vom Mieter ausgelegten Reparaturkosten gegen Vorlage ordnungsgemäßer Original-Belege mit ausgewiesenem Steuersatz, soweit der Mieter für den der Reparatur zugrundeliegenden Defekt nicht selbst den Vorgaben der allgemeinen Vermietbedingungen entsprechend haftet.

## 9. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall:

Der Mieter / Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild oder sonstigen Schäden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter / Fahrer dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter / Fahrer den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadensereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall- / Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe, dem Vermieter mitzuteilen.

## 10. Versicherungsschutz:

Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden allg. Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Die Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten beträgt 100 Mio. EUR für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden maximal EUR 12 Mio. EUR je geschädigte Person und die Versicherungssumme für die Umweltschadendeckung beträgt max. 5 Mio. EUR.

Ein Teilkaskoschutz besteht nicht. Ein Vollkaskoschutz besteht nicht.

Enztalbank e.G., Vaihinger Str. 2, 71655 Vaihingen / Enz (BLZ: 600 698 58) Kto.: 36 027 006  
IBAN: DE69 6006 9858 0036 0270 06  
BIC: GENODES1VAI

Ust.-IdNr.: DE814502020  
Steuernummer: 48432/23314  
Seite 2 von 3

### 11. Haftung des Mieters:

Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen, es sei denn, der Fahrer nutzt das Fahrzeug ohne Kenntnis des Mieters. In jedem Fall hat der Mieter Namen und Anschrift des Fahrers auf Verlangen dem Vermieter zu benennen.

Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in voller Schadenshöhe. Ebenfalls haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit einer verbotenen / vertragswidrigen Nutzung (Ziff. 7), im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe (Ziff. 6), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeugs (insbesondere Bedienungsfehler, unzureichende oder fehlende Ladungssicherung und Überladung) sowie im Falle einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung (Ziff. 5) entstanden sind. Hat sich der Mieter unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB) oder schuldhaft seine Pflichten bei Unfall oder im Schadensfall gemäß Ziff. 9 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er gleichfalls in voller Schadenshöhe, es sei denn, die Verletzung hatte keinen negativen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles.

Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ebenfalls für alle hieraus entstandenen Schäden.

Bei einem durch den Mieter verursachten Teil- oder Totalschaden, haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich Restwert, in voller Höhe.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese sind durch den Vermieter zu vertreten. Stand: 06/2011  
Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Mietvertrag an den Mieter weitergeleitet.

### 12. Haftung des Vermieters:

Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat Hauptpflichten des Vertrages verletzt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeugs durch den Mieter zurückgelassen / vergessen werden.

Ersatzleistungen gegenüber dem Vermieter wegen reservierten, aber nicht bereitgestellten Mietanhängern, auf Grund verspäteter Rückgabe durch den Vormieter oder durch Beschädigung der Mietsache durch den Vormieter, können nicht geltend gemacht werden. Dieser Haftungsausschluss trifft auch auf daraus resultierende Folgeschäden für den Reservierenden zu.

### 13. Verjährung:

Der Mieter muss offensichtliche Mängel wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Anmietung innerhalb von 14 Tagen nach vertraglich vorgesehener Rückgabe des Fahrzeuges bei dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Nach Ablauf der Frist sind Ansprüche seitens des Mieters nur möglich, wenn er kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist trägt.

Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

### 14. Allgemeine Bestimmungen:

Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

### 15. Speicherung und Weitergabe von Daten:

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Vertragsdaten an die zuständigen Behörden kann für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten bestehen und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mieter ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss dieser Datenübermittlung hat. Eine Weiterleitung erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Anmietung, Vorlage falscher bzw. Verlust gemeldeter Personalausweise, Nichtrückgabe des Mietfahrzeugs, Nichtmitteilung eines evtl. technischen Defektes, bei Verkehrsverstößen u. ä.

### 16. Schlussbestimmungen:

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen.

Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages und der allgemeinen Vermietbedingungen, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Mietvertrages hiervon unberührt.

Ist der Mieter ein Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.